



IMMATRIKULATIONSSATZUNG

Stand: 17. Juni 2026

Gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2 und 66 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien des Landes Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 7.11.2007 (GBl. Seite 505ff) hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 5. Juli 2006 die folgende Immatrikulationssatzung beschlossen und am 11. Mai 2008, 11. November 2009, 17. November 2010, 20. Juli 2011, 23. Mai 2012, 14. November 2012, 3. Juli 2013, 26. März 2014, 8. Juli 2015, 29. März 2017, 25. Oktober 2017, 24. Januar 2018, 24. April 2019, 10. Juli 2019, 12. Februar 2020, 20. Mai 2020, 24. Juni 2020, 12. Mai 2021, 19. April 2023, 29. Januar 2025, 22. April 2026 und 17. Juni 2026 geändert.

Inhalt

1. Allgemeiner Teil.....	4
§ 1 Zweck der Satzung	4
§ 2 Zulassungstermine und Anwendungsbereich	4
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 4 Zulassungsantrag	5
§ 5 Nachweis deutscher Sprachnachweise	6
2. Aufnahmeprüfung	7
§ 6 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfungen zu den grundständigen Studiengängen	7
§ 7 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfungen zu den Master-Studiengängen und den Weiterbildungsstudiengängen	7
§ 8 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfungen zum Postgradualen Studiengang Konzertexamen.....	8
§ 9 Prüfungsausschuss	9
§ 10 Prüfungskommissionen	9
§ 11 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen	10
§ 12 Umfang und Durchführung der Aufnahmeprüfung.....	10
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	12
§ 14 Zulassungspunktzahl	13
§ 15 Zuteilung freier Studienplätze	14
§ 16 Wiederholung der Prüfung	15
§ 17 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen	15
§ 18 Bescheid über die Aufnahmeprüfung, Zulassungsbescheid	16
§ 19 Zeitliche Begrenzung der Zulassung	16
3. Immatrikulation.....	17
§ 20 Immatrikulation	17
4. Beurlaubung und Studienbefreiung.....	18
§ 21 Beurlaubung	18
§ 22 Studienbefreiung.....	19
§ 23 Teilzeitstudium	19
5. Exmatrikulation	19
§ 24 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation.....	19
6. Jungstudierende.....	20
§ 25 Voraussetzungen und Verfahren	20



7. Schlussbestimmungen.....	20
§ 26 Bereitstellung zum Abruf	21
§ 27 Weitere Pflichten der Studierenden.....	21
§ 28 Gebühren	21
§ 29 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	21



1. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 ZWECK DER SATZUNG

Diese Immatrikulationssatzung regelt das Verfahren der Aufnahmeprüfung, der Zulassung, der Immatrikulation, der Beurlaubung und der Exmatrikulation an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart.

§ 2 ZULASSUNGSTERMINE UND ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Eine Zulassung zum Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart ist zum Sommersemester und zum Wintersemester eines Jahres möglich. Ausgenommen davon sind im Bachelor Musik die Hauptfächer Jazz/Pop und Elementare Musikpädagogik, die Bachelor-Studiengänge Figurentheater, Schauspiel sowie Sprechkunst und Sprecherziehung sowie die Master-Studiengänge Theorie und Praxis Experimenteller Performance, Mediensprechen, Rhetorik und Sprechkunst, in welchen einmal jährlich zum Wintersemester zugelassen wird. Die Rektorin/der Rektor kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung verfügen.
- (2) Ein Zulassungsverfahren findet statt
 - a) für ein grundständiges Studium
 - b) für ein Master-Studium und Weiterbildungsstudiengänge
 - c) für postgraduale Studiengänge
 - d) für ein Zweitstudium
 - e) bei einem Wechsel im Hauptfach
 - f) bei einem Studiengangwechsel
 - g) bei einem Hochschulwechsel
 - h) für einen zusätzlichen Studiengang
 - i) für Jungstudierende
 - j) für Weiterbildungsstudiengänge
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die Zulassung von Gasthörer*innen und Kontaktstudierende. Die Zulassung zum Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung; Doktorand*innen können nach § 7 Abs. 5 der Promotionsordnung immatrikuliert werden.



§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen setzt die Zulassung voraus:

- a) Die Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe § 4 der Immatrikulationssatzung).
- b) Den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (siehe §§ 58 ff LHG).
- c) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung (§§ 6 bis 19 der Immatrikulationssatzung).

§ 4 ZULASSUNGSANTRAG

- (1) Anträge auf Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum 1. April (Ausschlussfrist), Anträge auf Zulassung zum Sommersemester bis zum 1. November des Vorjahres (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Als fristgerecht eingereicht gelten nur die Anträge, die sämtliche nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Ausnahmefälle entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung erfolgt ausschließlich online über die Homepage der Hochschule. Dem Antrag auf eine erstmalige Zulassung an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart sind beizufügen:
 - a) Ein ausführlicher Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und gegebenenfalls künstlerische Betätigung sowie ein Passbild.
 - b) Ein Einzahlungsnachweis über eine Bearbeitungsgebühr von 50 €.
 - c) Eine beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel Abiturzeugnis).
 - d) Von Bewerber*innen, die keine allgemeine Hochschulreife nachweisen, eine Erklärung, dass sie gem. § 58 Abs.7 LHG an der Begabtenprüfung zur Zulassung an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart teilzunehmen beabsichtigen.
 - e) Eine Erklärung darüber, ob und zu welchem Termin die Bewerberin/der Bewerber bereits an einem Zulassungsverfahren zum Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart teilgenommen hat.
 - f) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer/seiner Bewerbung an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist.
 - g) Bei Bewerber*innen für den Studiengang Bachelor Figurentheater ein ärztliches Attest, aus dem die Eignung für das entsprechende Studium hervorgeht.



- h) Bei Bewerber*innen für den Studiengang Bachelor Sprechkunst und Sprecherziehung ein Attest eines HNO-Facharztes bzw. einer HNO-Fachärztin, aus dem hervorgeht, dass keine Stimm- und Sprechstörungen vorliegen.
 - i) Bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten.
 - j) Bei Bewerbungen aus dem Inland ein adressierter Rückumschlag DIN A5 sowie ein adressierter Rückumschlag DIN A6.
- (3) Studierende, die eine Zulassung nach § 2 Abs. 2 Buchstaben (e), (f) oder (h) anstreben, haben neben einem entsprechenden fristgerechten Antrag lediglich eine kurze Begründung sowie eine Schilderung ihrer bisherigen Ausbildung und künstlerischen Betätigung vorzulegen, Bewerber*innen für (i) zusätzlich eine Schulbescheinigung.
 - (4) Studienbewerber*innen, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen beifügen.
 - (5) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge können zurückgewiesen werden. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.

§ 5 NACHWEIS DEUTSCHER SPRACHNACHWEISE

- (1) Studienbewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern, die sich für ein Bachelor-Studium bewerben, haben Nachweise über die erlangten Sprachkenntnisse der deutschen Sprache gemäß §58 (1) LHG vorzulegen. Hierfür werden ausschließlich Nachweise über bestandene Prüfungsteile (Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck, Hörverstehen, mündlicher Ausdruck) von Testzentren akzeptiert, die innerhalb der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen lizenziert wurden; für die Bachelorstudiengänge wurde an der HMDK das Niveau B 2 festgelegt. Die Regelungen gelten für die Master-Studiengänge entsprechend. Regelungen für bestimmte Master-Studiengänge sind in der jeweiligen Aufnahmeprüfung festgelegt. Im Aufnahmeverfahren Master kann eine weitere Überprüfung der Sprachkenntnisse im Rahmen eines Kolloquiums erfolgen, das den Erfordernissen des jeweiligen Fachs angemessen ist.
- (2) Bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen kann eine Zulassung unter der Auflage erteilt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber innerhalb eines halben Jahres die Sprachkenntnisse erwirbt und durch eine Prüfung nachweist. Bei Nichtbestehen dieser Sprachprüfung erlischt die Zulassung.



2. AUFNAHMEPRÜFUNG

§ 6 ZIEL UND INHALT DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN ZU DEN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN

- (1) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der Eignung für den gewählten Studiengang.
- (2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:
 - a) einer Prüfung im Hauptfach
 - b) einer allgemeinen Prüfung und
 - c) ggf. weiteren Prüfungsteilen sowie einer Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung für Bewerber*innen, die keine allgemeine Hochschulreife nachweisen. Zur Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung können Bewerber*innen nur zugelassen werden, wenn sie in der Prüfung im Hauptfach mindestens 18 Punkte erreicht haben.

Die von den Bewerber*innen während der Aufnahmeprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

- (3) Die Aufnahmeprüfungen zu den Studiengängen Bachelor Schauspiel und Bachelor Figurentheater sowie zu den Master-Studiengängen und zum postgradualen Studiengang Konzertexamen weichen von diesem Schema ab. Die dort von den Bewerber*innen zu erbringenden Leistungen ergeben sich ebenfalls aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 7 ZIEL UND INHALT DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN ZU DEN MASTER-STUDIENGÄNGEN UND DEN WEITERBILDUNGSSTUDIENGÄNGEN

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem Master-Studiengang oder einem Weiterbildungs-Studiengang ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor-Studiums oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer deutschen Musikhochschule, einem vergleichbaren Institut des Bologna-Raumes oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes. Eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist auch dann möglich, wenn Teile der Abschlussprüfung des vorausgegangenen grundständigen Studiums aus terminlichen Gründen noch nicht absolviert werden konnten. Eine Zulassung kann erst erfolgen, wenn das vorausgegangene Studium abgeschlossen ist. Für den Weiterbildungsstudiengang CAS (Certificate of Advanced Studies) ist der Nachweis eines abgeschlossenen Master-Studiums oder eines anderen vergleichbaren Studiums an einer deutschen Musikhochschule, einem vergleichbaren Institut des Bologna-Raumes oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes Voraussetzung.



Bewerber*innen für die Masterstudiengänge Mediensprechen, sowie Rhetorik und Sprechkunst mit einem Bachelor-Abschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten werden zunächst in den zweisemestrigen Zertifikatsstudiengang „Pre-Master“ aufgenommen, um die für den fachlichen Anschluss notwendigen Qualifikationen nachstudieren zu können. Sie können nach Abschluss des Pre-Masters zum Master-Studium zugelassen werden.

- (2) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber erwarten lässt, dass er auf Grund weiterer Förderung hervorragende Leistungen erbringen wird. Die Aufnahmeprüfung findet im Hauptfach statt. Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Master-Studiengänge bzw. Weiterbildungsstudiengänge sind in der Anlage zu dieser Satzung definiert.
- (3) Bei Bewerber*innen der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, die sich um einen Studienplatz in einem Master-Studiengang bewerben, kann auf Antrag die Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang als Aufnahmeprüfung für den Master-Studiengang gewertet werden. Die Punktzahl für die Aufnahmeprüfung ist auf dem Protokoll der Bachelor-Prüfung gesondert zu vermerken.
- (4) Die Prüfungsanforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 8 ZIEL UND INHALT DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN ZUM POSTGRADUALEN STUDIENGANG KONZERTEXAMEN

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Studiengang Konzertexamen ist der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit überdurchschnittlichem Ergebnis eines Master-Studiengangs, des Diplom-Studiengangs „Künstlerische Ausbildung“ oder eines vergleichbaren Studiengangs an einer deutschen Musikhochschule oder einem vergleichbaren Institut des In- oder Auslandes. Eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist auch dann möglich, wenn Teile der Abschlussprüfung des vorausgegangenen grundständigen Studiums aus terminlichen Gründen noch nicht absolviert werden konnten. Eine Zulassung kann erst erfolgen, wenn das vorausgegangene Studium abgeschlossen ist.
- (2) In der Aufnahmeprüfung für einen postgradualen Studiengang soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber erwarten lässt, dass er auf Grund weiterer Förderung hervorragende künstlerische Leistungen erbringen wird. Die Prüfung findet im Hauptfach statt.
- (3) Bewerber*innen der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, die sich um einen Studienplatz im postgradualen Studiengang Konzertexamen bewerben, kann auf Antrag eine vor nicht mehr als einem halben Jahr abgelegte Abschlussprüfung in einem Studiengang nach § 3 der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Konzertexamen als Aufnahmeprüfung angerechnet werden.



Diese Regelung gilt nicht:

- a) Wenn die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der Studienplätze übersteigt.
 - b) Wenn sich neben internen auch externe Bewerber*innen um einen Studienplatz bemühen.
- (4) Die Prüfungsanforderungen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 9 PRÜFUNGSAUSSCHUSS

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für Fragen im Zusammenhang mit Hochschulprüfungen zuständig. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor, die Studiendekane, der Justiziar sowie die Leitung des Prüfungsamtes. Vorsitzender ist der Rektor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss berät das Rektorat im Zusammenhang mit Fragen der Durchführung von Prüfungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann von Studierenden und Lehrpersonen im Zusammenhang mit Prüfungsvorgängen angerufen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel einmal pro Semester.

§ 10 PRÜFUNGSKOMMISSIONEN

- (1) Die Durchführung der Aufnahmeprüfungen erfolgt durch Prüfungskommissionen, die von der Rektorin bzw. vom Rektor eingesetzt werden. Jede Prüfungskommission besteht aus der Rektorin bzw. dem Rektor oder eine/m von ihr bzw. ihm mündlich oder schriftlich benannten Stellvertreter/in in der Regel aus dem Kreis des festangestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals als Vorsitzendem sowie mindestens zwei weiteren Personen aus dem Kreis des festangestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Bei Vorprüfungen kann die Prüfungskommission auch aus weniger als drei Personen bestehen. Hierzu zählen auch Personen aus dem festangestellten wissenschaftlichen und künstlerischen Personal anderer Hochschulen sowie Lehrbeauftragte, die bei einem Bundesland oder an einer Musikschule in Baden-Württemberg eine Festanstellung haben, und Honorarprofessor*innen der HMDK. Vorprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei und in den Fällen des Satzes 3 mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.



- (2) Zur Aufnahmeprüfung der grundständigen Studiengänge kann sowohl für jeden Prüfungsteil getrennt eine Prüfungskommission eingesetzt werden als auch für mehrere Prüfungsteile eine gemeinsame Prüfungskommission.
- (3) Wurden zur Aufnahmeprüfung für die Studiengänge Bachelor und Master Gymnasiales Lehramt mit Musik gemäß Absatz 2 zwei oder mehrere getrennte Prüfungskommissionen für die verschiedenen Teile einer Prüfung eingerichtet, so benennt die Rektorin bzw. der Rektor mündlich oder schriftlich für diese Prüfungskommissionen einen gemeinsamen Vorsitzenden. Wurde zur Aufnahmeprüfung für die Studiengänge Bachelor und Master Gymnasiales Lehramt mit Musik gemäß Absatz 2 eine gemeinsame Prüfungskommission für mehrere Prüfungsteile eingerichtet, so besteht diese aus der Rektorin bzw. dem Rektor oder einem von ihm mündlich oder schriftlich benannten Stellvertreter als Vorsitzendem sowie im Fall von Instrumental- und Gesangsprüfungen je zwei Vertretern der jeweiligen Fakultät und im Fall von anderen Prüfungsteilen je einem Vertreter der jeweiligen Fakultät. Die schriftlichen Prüfungen werden von zwei Hochschullehrern bewertet.

§ 11 ANERKENNUNG ANDERWEITIG ERBRACHTER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Bewerber*innen, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine abgeschlossene Ausbildung in einzelnen Prüfungsteilen vorlegen, können auf Antrag von diesen Teilen der Aufnahmeprüfung befreit werden. Über die Anerkennung entscheidet der für die Lehre zuständige Prorektor.
- (2) Eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung kann nicht erfolgen, wenn an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen soweit anerkannt werden können, dass ein weiteres Studium für die angestrebte Abschlussprüfung nicht mehr erforderlich ist. Eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung kann ebenfalls nicht erfolgen, wenn die (idR. in der entsprechenden Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgesehene) Regelstudienzeit im betreffenden Studiengang durch entsprechende anderweitige Studien zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits überschritten wurde.

§ 12 UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER AUFNAHMEPRÜFUNG

- (1) Umfang und Durchführung der Aufnahmeprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die Prüfungskommission kann den Vortrag eines Werkes unterbrechen und vorzeitig beenden.
- (2) Über die Aufnahmeprüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Tag und Ort der Prüfung.



- b) Die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission.
 - c) Den Namen der Bewerberin/des Bewerbers sowie den gewählten Studiengang.
 - d) Inhalte und Dauer der Prüfung.
 - e) Die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 13 dieser Satzung.
 - f) Besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.
- (3) Den Bewerber*innen wird nach Abschluss des Zulassungsverfahrens auf Wunsch Einsicht in die Niederschrift gewährt. Die Einsichtnahme findet bei Anwesenheit eines dafür zuständigen Bediensteten der Hochschule in den Räumen der Hochschule statt und ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Zur Wahrung der Chancengleichheit haben Prüfungsteilnehmende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder innerhalb einer vorgesehenen Zeit zu erbringen, Anspruch auf angemessene Vorkehrungen in Form eines Nachteilsausgleichs. Ziel ist es, bestehende Nachteile auszugleichen, ohne die fachlichen Anforderungen der Prüfung zu verändern.
- (5) Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in folgenden Formen gewährt werden:
- a) Verlängerung der Bearbeitungszeit (bis maximal auf die doppelte Zeit)
 - b) Nutzung technischer Hilfsmittel
 - c) Bereitstellung einer barrierefreien Prüfungsumgebung
 - d) Erbringung der Prüfungsleistung in anderer Form (z.B. mündlich statt schriftlich oder umgekehrt)
 - e) Durchführung der Prüfung in einem Einzelraum
- (6) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich unter Angabe und Nachweis der Beeinträchtigung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen, insbesondere ein ärztliches Attest oder ein amtsärztliches Gutachten, aus dem Art und Umfang der Beeinträchtigung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsleistung hervorgehen.
- (7) Über den Antrag entscheidet der zuständige Prorektor bzw. die zuständige Prorektorin unter Wahrung der Vertraulichkeit. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät oder der Vertrauensdozent bzw. die Vertrauensdozentin kann auf Antrag der zu prüfenden Person einbezogen werden. Die Entscheidung ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht; die Auswahl der Maßnahme richtet sich nach dem individuellen Bedarf und den organisatorischen Möglichkeiten.



- (8) Die getroffenen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich werden in der Bewertung der Prüfungsleistung nicht gesondert berücksichtigt.

§ 13 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:
- a) 22–24 Punkte = eine sehr gute Leistung
 - b) 17–21 Punkte = eine gute Leistung
 - c) 13–16 Punkte = eine Leistung mit Schwächen
 - d) 7–12 Punkte = eine nicht ausreichende Leistung
 - e) 0–6 Punkte = eine ungenügende Leistung
 - f) Tritt der Prüfling die Prüfung ohne Begründung nicht an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Begründung der Absage muss der Hochschule spätestens am Tage nach der Prüfung zugehen.

Für jeden Prüfungsteil wird eine Punktzahl festgesetzt; die Bewertungen werden in ganzen Punktzahlen ausgedrückt, im Fall der Allgemeinen Prüfung können Zwischenwerte gebildet werden (eine Dezimalstelle). Dabei wird unter $x,5$ abgerundet und ab $x,5$ aufgerundet.

- (2) Die jeweilige Prüfungskommission stellt die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Punktbewertungen berechnet. Dabei wird bis $x,4$ abgerundet und ab $x,5$ aufgerundet.
- (3) Die Aufnahmeprüfung im Studiengang Bachelor Musik sowie den Masterstudiengängen (Master of Music), dem Studiengang CAS sowie in den Studiengängen Konzertexamen und Bühnenexamen ist bestanden, wenn im künstlerischen Hauptfach mindestens die Punktzahl 17 erreicht wurde. Zusätzlich muss im Prüfungsteil „Allgemeine Prüfung“ die Durchschnittspunktzahl der geprüften Fächer mindestens 13,0 betragen. In denjenigen Fächern der Allgemeinen Prüfung, in denen die Punktzahl 13 nicht erreicht wurde, ist im Falle einer Zulassung bis zum Ende des ersten Studienseesters eine Nachprüfung zu absolvieren. Wird diese Prüfung nicht bestanden, erlischt die Zulassung. In Ausnahmefällen kann die Rektorin bzw. der Rektor eine Wiederholung der Nachprüfung genehmigen.
- (4) Die Aufnahmeprüfung in den Bachelor-Studiengängen Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik und Verbreitungsfach Musik/ Jazz und Populärmusik ist bestanden, wenn mindestens die Zulassungspunktzahl 17,0 erreicht wurde. Dabei muss in allen Prüfungsteilen mindestens die Punktzahl 13 erreicht werden. Zudem muss im



Prüfungsteil „Allgemeine Prüfung“ sowohl in der Prüfung in Musiktheorie als auch in der Prüfung in Hörerziehung mindestens die Punktzahl 13,0 erreicht werden. Die Aufnahmeprüfung in den Master-Studiengängen Lehramt Gymnasium mit dem Fach Musik und Verbreitungsfach Musik/ Jazz und Popularmusik sowie im Erweiterungsmasterstudiengang Musik/ Jazz und Popularmusik ist bestanden, wenn mindestens die Zulassungspunktzahl 17,0 erreicht wurde. Dabei muss in allen Prüfungsteilen mindestens die Punktzahl 13 erreicht werden.

- (5) Die Aufnahmeprüfung im Studiengang Bachelor Kirchenmusik B ist bestanden, wenn mindestens die Zulassungspunktzahl 17,0 erreicht wurde. Dabei muss in allen Prüfungsteilen mindestens die Punktzahl 13 erreicht werden. Zudem muss im Prüfungsteil „Allgemeine Prüfung“ sowohl in der Prüfung in Musiktheorie als auch in der Prüfung in Hörerziehung mindestens die Punktzahl 13,0 erreicht werden. Die Aufnahmeprüfung im Studiengang Master Kirchenmusik A ist bestanden, wenn mindestens die Zulassungspunktzahl 17,0 erreicht wurde. Dabei muss in allen Prüfungsteilen mindestens die Punktzahl 17 erreicht werden.

§ 14 ZULASSUNGSPUNKTZAHL

- (1) Der von der Bewerberin/vom Bewerber in der Aufnahmeprüfung erreichte Grad der künstlerischen Eignung nach § 10 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz wird in einer Zulassungspunktzahl ausgedrückt. Sie wird von der Prüfungskommission vergeben.
- (2) Bei Aufnahmeprüfungen, die aus der Hauptfachprüfung, der allgemeinen Prüfung und ggf. der Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung bestehen, gilt die erreichte Punktzahl im Hauptfach als Zulassungspunktzahl.
- (3) Bei Aufnahmeprüfungen, die aus der Hauptfachprüfung, der allgemeinen Prüfung, ggf. der Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung und weiteren Prüfungsteilen bestehen, wird die Zulassungspunktzahl als Durchschnittspunktzahl errechnet. Diese ergibt sich aus der doppelten Zählung der Punktzahl in der Hauptfachprüfung und jeweils der einfachen Zählung der Durchschnittspunktzahl der allgemeinen Prüfung sowie der weiteren Prüfungsteile. Bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl für den Studiengang Bachelor Lehramt wird wie folgt verfahren:
- a) Besteht die Prüfung aus 5 Prüfungsteilen (Hauptinstrument, Allgemeine Prüfung, Gesang oder Klavier, Schulpraktisches Klavierspiel, Musikalische Gruppenleitung), so zählt jeder Prüfungsteil einfach,
- b) Besteht die Prüfung aus 6 Prüfungsteilen (Hauptinstrument, Allgemeine Prüfung, Gesang, Klavier, Schulpraktisches Klavierspiel, Musikalische Gruppenleitung), so wird das Ergebnis desjenigen Prüfungsteils, in welchem die höchste Einzelpunktzahl erreicht wurde, doppelt gewertet.



Bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl für den Studiengang Bachelor Kirchenmusik B werden die Durchschnittspunktzahl der Fächer Orgel und Orgel-Improvisation dreifach sowie die Punktzahl der Fächer Klavier, Gesang, Chorleitung und der Allgemeinen Prüfung jeweils einfach gewertet. Bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl für den Studiengang Bachelor Musik mit Hauptfach EMP wird die Prüfung im Hauptfach doppelt und die Prüfung im Pflichtfach Instrument/Gesang einfach gewertet. Bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl für den Studiengang Bachelor Sprechkunst / Sprecherziehung wird die Prüfung im Hauptfach doppelt und die Allgemeine Prüfung einfach gewertet. Bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl für das Verbreitungsfach Jazz/Pop werden die Punktzahl der Prüfung im Hauptfach und die Durchschnittspunktzahl der Allgemeinen Prüfung je einfach gewertet.

- (4) Bei der Aufnahmeprüfung für einen postgradualen Studiengang ist die in der Prüfung erreichte Punktzahl (§ 13 Abs. 2) die Zulassungspunktzahl.
- (5) Bei Bewerber*innen, die sich durch hervorragende Leistungen (mindestens 23 Punkte) im Hauptfach ausgezeichnet haben, die aber die Allgemeine Prüfung oder die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung nicht bestanden haben, kann eine außerordentliche Wiederholung der Allgemeinen Prüfung bzw. der Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung beantragt werden. Der Antrag kann nur von der betreffenden Hauptfach-Kommission an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden, der umgehend entscheidet. Diese Wiederholung findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des Folgesemesters statt und ist in jenen Fächern zu absolvieren, bei denen in der Aufnahmeprüfung die Punktzahl 13 nicht erreicht wurde. Eine Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn die Allgemeine Prüfung bzw. die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung in der Wiederholung bestanden wurde. In den Studiengängen Bachelor und Master Gymnasiales Lehramt mit Musik sowie in wissenschaftlichen Studiengängen findet diese Regelung keine Anwendung.

§ 15 ZUTEILUNG FREIER STUDIENPLÄTZE

- (1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich grundsätzlich nach dem Grad der künstlerischen Eignung (§ 10 Hochschulzulassungsgesetz) sowie nach der Höhe der vom Bewerber erreichten Zulassungspunktzahl. Sofern mehr Bewerber*innen die Aufnahmeprüfung bestanden haben als es im Studiengang und -fach Studienplätze gibt, kann die Rektorin bzw. der Rektor einen Studienanfänger einer Bewerberin/einem Bewerber um ein Drittstudium vorziehen.



- (3) Bei mehreren Bewerber*innen mit gleicher Zulassungspunktzahl entscheidet das Los. Abweichend davon entscheidet in den Studiengängen Bachelor und Master Gymnasiales Lehramt mit Musik bei Bewerber*innen mit gleicher Zulassungspunktzahl die höhere Bewertung im Hauptinstrument. Ist auch diese gleich, so entscheidet das Los.
- (4) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor nach Beratung des Rektorats. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

§ 16 WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

- (1) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann im gleichen Studiengang und im gleichen Hauptfach bzw. Hauptinstrument (Bachelor und Master Gymnasiales Lehramt mit Musik) nur einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.
- (2) Hat die Bewerberin/der Bewerber die Prüfung bestanden, ist aber auf Grund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen worden, so kann er sich einmal erneut zum Aufnahmeverfahren melden. Es ist dabei möglich, durch eine erneute Teilnahme an der Aufnahmeprüfung das vormalige Ergebnis zu verbessern oder auf eine weitere Aufnahmeprüfung zu verzichten; in letztgenanntem Falle zählt die zuletzt erreichte Zulassungspunktzahl bei der Zuteilung eines Studienplatzes nach § 15. Die Übertragung einer Punktzahl im Aufnahmeverfahren ist maximal für ein Semester möglich bzw. für ein Jahr in denjenigen Studiengängen, in denen es nur einmal jährlich ein Aufnahmeverfahren gibt.

§ 17 RÜCKTRITT, AUSSCHLUSS VON DER PRÜFUNG, RÜCKNAHME VON PRÜFUNGS- UND ZULASSUNGSENTSCHEIDUNGEN

- (1) Kann eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin/ der Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung



nachholen kann. Dies kann – außer in den Studiengängen Bachelor und Master Gymnasiales Lehramt mit Musik - auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

- (3) Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin/der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Eine Bewerberin/ein Bewerber muss durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 18 BESCHEID ÜBER DIE AUFNAHMEPRÜFUNG, ZULASSUNGSBESCHEID

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor teilt der Bewerberin/dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.
- (2) Bei bestandener Prüfung erhält die Bewerberin/der Bewerber ferner einen Bescheid der Rektorin bzw. des Rektors über die Zulassung oder die Teilnahme am Nachrückverfahren im Rahmen des betreffenden Zulassungsverfahrens.

§ 19 ZEITLICHE BEGRENZUNG DER ZULASSUNG

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen eines Freiwilligendienstes o. ä. nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie können das Ergebnis der Aufnahmeprüfung in das nächstmögliche Zulassungsverfahren übertragen. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin/der Bewerber - abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 - sich nicht im mitgeteilten Zeitraum für das im Zulassungsbescheid



genannte Semester immatrikuliert.

3. IMMATRIKULATION

§ 20 IMMATRIKULATION

- (1) Zugelassene Studienbewerber*innen werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Sofern die Bewerberin/der Bewerber in Fällen des § 2 Abs. 2 bereits Studierende/r der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart ist, bedarf es keiner Immatrikulation.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jeweils zum Winter- oder Sommersemester. Die Immatrikulation für die Hauptfächer Jazz und EMP im Studiengang Bachelor Musik bzw. für die Bachelor-Studiengänge Schauspiel, Sprechkunst und Sprecherziehung sowie Figurentheater bzw. für die Master-Studiengänge Mediensprechen, Rhetorik, Sprechkunst sowie Theorie und Praxis Experimenteller Performance ist nur zum Wintersemester möglich. Dabei ist die im Zulassungsbescheid mitgeteilte Immatrikulationsfrist einzuhalten. Es sind ein amtlicher Lichtbildausweis, die Bescheinigung einer Krankenversicherung sowie die Einzahlungsbelege des Studierendenwerksbeitrages, der Einschreibegebühr und der Studiengebühr vorzulegen. Ausländische Studienbewerber*innen müssen ergänzend die Aufenthaltsgenehmigung mit der Berechtigung zum Studium nachweisen.
- (3) Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so kann die Zulassung widerrufen werden. Fristverlängerungen kann die Rektorin bzw. der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grund zulassen, wenn die Bewerberin/der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt oder an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat.
- (4) Studierende der Universitäten Stuttgart, Hohenheim, Heidelberg und Tübingen, die an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart Leistungsnachweise in Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Erziehungswissenschaft oder Module Personale Kompetenz erwerben wollen, können als Nebenhörer immatrikuliert werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn ein Kooperationsvertrag mit einer Hochschule



besteht) können auch Studierende anderer Hochschulen bzw. Studienrichtungen als Nebenhörer immatrikuliert werden.

- (5) Die Immatrikulation ist mit der Eintragung in die Liste der Studierenden vollzogen. Sie wird der/dem Studierenden durch Aushändigung des Studierendenausweises bekannt gegeben.
- (6) Mit der Zahlung der Studiengebühr wird die Immatrikulation um jeweils ein Semester verlängert.
- (7) Die Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart ist berechtigt Mitteilungen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Zulassung, Immatrikulation oder Exmatrikulation ergehen, in Textform oder in elektronischer Form zu übermitteln, soweit keine andere Form zwingend vorgeschrieben ist.

4. BEURLAUBUNG UND STUDIENBEFREIUNG

§ 21 BEURLAUBUNG

- (1) Studierende können auf Ihren Antrag aus wichtigen Gründen von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Semesterbeginn zu stellen. In Ausnahmefällen, insbesondere Auftreten eines wichtigen Grundes während des Semesters, gelten Bestimmungen zu einer Studienverlängerung der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechend. Eine rückwirkende Beurlaubung ist ausgeschlossen.
- (2) Wichtige Gründe können Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, besondere familiäre oder wirtschaftliche Situationen, Auslandsaufenthalt, Praktikum / Zeitvertrag, Probejahr und Stelle, Orchesterakademie, besondere künstlerisches Vorhaben, innerhalb eines Doppelstudiums oder sonstige wichtige Gründe sein, aus welchen das ordnungsgemäße Studium in vergleichbarer Weise erheblich beeinträchtigt oder verhindert wird, die dem Studierenden nicht zuzurechnen sind oder die einer Förderung des Studiums dienen.
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist elektronisch einzureichen. Der zuständige Prorektor bzw. die zuständige Prorektorin entscheidet über den Antrag.
- (4) Die Beurlaubung wird durch elektronischen Bescheid an den Antragsteller wirksam. Der Bescheid soll Angaben über Grund und Dauer der Beurlaubung enthalten.



- (5) Die Beurlaubung erlischt, wenn die / der Studierende während der Beurlaubung das Studium wieder aufnimmt.

§ 22 STUDIENBEFREIUNG

- (1) Studierende, die, ohne eine Beurlaubung für das ganze Semester beantragt zu haben, aus Gründen des § 61 LHG am Unterricht in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung zu stellen. Der Antrag muss begründet werden.
- (2) Der Antrag auf Studienbefreiung ist bei der bzw. dem zuständigen Prorektor/in einzureichen. Er/sie entscheidet über den Antrag.
- (3) Das Semester wird auf die Studienzeit angerechnet.

§ 23 TEILZEITSTUDIUM

- (1) Studierende, die, ohne eine Beurlaubung für das ganze Semester beantragt zu haben, aus wichtigen persönlichen Gründen am Unterricht im Hauptfach nur eingeschränkt teilnehmen können, können einen Antrag auf temporäres Teilzeitstudium zu stellen. Der Antrag muss begründet werden.
- (2) Der Antrag auf temporäres Teilzeitstudium ist bei der bzw. dem zuständigen Prorektor/in einzureichen. Er/sie entscheidet über den Antrag.
- (3) Das Semester wird zur Hälfte auf die Studienzeit angerechnet.

5. EXMATRIKULATION

§ 24 GRÜNDE UND VERFAHREN DER EXMATRIKULATION

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt aus den in § 62 LHG genannten Gründen auf Antrag der/des Studierenden oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.
- (2) Mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Exmatrikulation erlöschen alle Rechte und Pflichten der/des Studierenden im Rechtsverhältnis zur Hochschule.



6. JUNGSTUDIERENDE

§ 25 VORAUSSETZUNGEN UND VERFAHREN

- (1) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch allgemeinbildende Schulen besuchen bzw. sich in einer vergleichbaren Ausbildungssituation befinden, können bis zur Aufnahme ihres regulären Studiums als Jungstudierende aufgenommen werden, wenn sie eine außergewöhnliche musikalische Begabung besitzen und eine besondere Befähigung in dem von ihnen gewählten Hauptfach nachweisen.
- (2) Jugendliche, die eine außergewöhnliche musikalische Begabung besitzen und eine besondere Befähigung in dem von ihnen gewählten Hauptfach nachweisen, können nach ihrem Schulabschluss als Jungstudierende aufgenommen werden, wenn die Vorbereitung auf oder die Teilnahme an Aufnahmeprüfungen wegen des Schulabschlusses nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich war (Bridge-Studies).
- (3) Die Prüfungskommissionen befinden nach der Prüfung im Hauptfach und einer besonderen Prüfung der allgemeinen Musikalität über die außergewöhnliche Begabung. Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt die Bescheide über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung und die Zulassung. Im Bescheid der Hochschule wird lediglich die Zulassung oder Nichtzulassung ausgedrückt. Einzelne Prüfungsergebnisse werden nicht mitgeteilt.
- (4) Die Zulassung erfolgt in den Fällen des Absatz (1) für ein Jahr und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. In den Fällen des Absatz (2) erfolgt die Zulassung für bis zu zwei Semester.
- (5) Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn die Lehrkapazität der Hochschule dies erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Ein ablehnender Bescheid muss nicht begründet werden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN



§ 26 BEREITSTELLUNG ZUM ABRUF

Die Hochschule kann der antragstellenden Person oder den Studierenden Bescheide elektronisch in das Hochschul-Benutzerkonto oder ein von der Hochschule anerkanntes Nutzerkonto im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (Benutzerkonto) übermittelt werden (Bereitstellung zum Abruf). Ein in das Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheids als bekannt gegeben.

§ 27 WEITERE PFLICHTEN DER STUDIERENDEN

- (1) Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie der Verlust des Studierendenausweises sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzes wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Gebührenverordnung (GebVO) der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart erhoben. Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gelten in jedem Fall als selbstverschuldet.
- (2) Die Dokumentation der Studienleistungen ist aktuell zu halten und jeweils zeitnah zur Übertragung ins Transcript of Records im zuständigen Fakultätssekretariat vorzulegen.

§ 28 GEBÜHREN

- (1) Für die Verfahren dieser Satzung erhebt die Hochschule Gebühren gem. der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden (Gebührenverordnung - GebVO) sowie von Studiengebühren (Satzung über die Erhebung von Studiengebühren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart vom 24.10.2013).
- (2) Die Hochschule verweist auf die entsprechenden Gesetze und Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

§ 29 INKRAFTTRETEN UND AUßERKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 8. Mai 2008 ungültig.

Stuttgart, den 17.06.2026



gez. Axel Köhler
Rektor

